

Vertrag für Pflegepatenschaften kommunaler Flächen durch Ehrenamtliche in der Gemeinde Wiefelstede

§ 1 Vertragspartner und Vertragsdauer

(1) Die Gemeinde

Wiefelstede
vertreten durch den Bürgermeister
Kirchstraße 10
26215 Wiefelstede
Fachdienst Straßen, Wege, Plätze

übergibt als Eigentümerin der nachfolgend beschriebenen Fläche (*bzw. Teilfläche*)

Gemarkung, Flurstück: _____
Standort der Fläche: _____
Teilbereich: _____

(vgl. Kennzeichnung im Lageplan/Flurkartenausschnitt, Anlage Nr. 1)

diese zur ehrenamtlichen Pflege an den/die Paten/-in bzw. Patengemeinschaft:

Name, Vorname: _____
Adresse: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

(2) Die Pflegepatenschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit Vertragsschluss.

§ 2 Art der Patenschaft

Der/die Vertragspartner/-in – im Folgenden „Paten“ genannt – übernehmen als Grünflächenpaten

unentgeltlich und ehrenamtlich die Pflege von _____
(*Beet, Verkehrsinsel, Gemeindefläche etc.*) auf obig beschriebener kommunaler Fläche.

§ 3 Aufgaben des Paten und nicht zulässige Maßnahmen

(1) Die Paten führen in Abstimmung mit der Gemeinde folgende Maßnahmen auf der obig beschriebenen Fläche aus:

- Unterbepflanzungen (*siehe Pflanzliste, Anlage Nr. 2*)
- Bewässerung
- Bodenlockerung
- Mähen
- Entfernung von (Hunde-)Kot
- Entfernung von Unrat (z. B. Scherben, Getränkeflaschen etc.)
- Kontrolle (z. B. Wuchshilfe von Bäumen)
- Meldung von Schäden und Gefahren (z. B. an Pflasterungen oder Bänken) an die Gemeinde, Fachdienst Straßen, Wege, Plätze

- Sonstiges _____
- (2) Gerätschaften (z. B. Schaufel, Gießkanne etc.) zur Durchführung der Pflegemaßnahmen sind von den Paten zu stellen. Nicht erlaubt ist die Verwendung von Leitern und motorisierten Maschinen.
 - (3) Bei der Unterbepflanzung der Patenschaftsfläche sind einheimische und standortgerechte Pflanzenarten zu bevorzugen (*siehe Pflanzenliste, Anlage Nr. 2*). Hierbei ist insbesondere bei der Bepflanzung von Verkehrsinseln oder Grünflächen an Straßeneinmündungen auf die Wuchshöhe der Pflanzen zu achten, damit die Sicht von Verkehrsteilnehmern nicht eingeschränkt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.
 - (4) Es ist den Paten nicht gestattet, bauliche Veränderungen auf der Patenschaftsfläche vorzunehmen.
 - (5) Das Einbringen von Schotter und Aufstellen von Zäunen, Pollern, (Garten-)Dekorationen (z.B. Figuren, Lampen, Brunnen, Töpfen, Feuerschalen, losen Steinen etc.) stellt aus verkehrssicherungstechnischen Gründen ein Risiko dar und ist somit nicht zulässig. Kontrollen sind zu dulden.
 - (6) Der Einsatz von Kunstdünger (z. B. Blaukorn) und Giften jeglicher Art (z. B. Schneckenkorn, Herbizide etc.) ist auf den Patenschaftsflächen generell untersagt.
 - (7) Veränderungen an Bäumen oder deren Schutzeinrichtungen z.B. durch das Anbringen von Plakaten, Schildern oder sonstiger Hinweise ist nicht zulässig.
 - (8) Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nicht gestattet. Für Pflege und Schnitt der Gehölze ist die Gemeinde zuständig.
 - (9) Sollten Aufbrüche oder Baumaßnahmen der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde durch Dritte erforderlich sein, müssen diese geduldet werden.

§ 4 Versicherung und Haftung

- (1) Dieser Pflegepatenschaftsvertrag berührt nicht die Pflichten der Verkehrssicherung seitens der Gemeinde Wiefelstede. Insbesondere die regelmäßig durchzuführende Baumkontrolle (und ggf. einzuleitende Maßnahmen der Baum- und Strauchpflege) verbleiben in der Verantwortung der Gemeinde Wiefelstede.
- (2) Das Ortsrecht (z.B. Straßenreinigungssatzung, Straßenreinigungsverordnung etc.) bleibt in ihrer jeweils gültigen Fassung von diesem Vertrag unberührt.
- (3) Für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Tätigkeiten unterstellt die Gemeinde den Paten dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Gemeinde.
- (4) Verfügen die Paten nicht über eine anderweitige Haftpflichtversicherung, die für etwaige Haftpflichtschäden aufkommt, wird den Paten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrags über die Haftpflichtversicherung der Gemeinde bzw. die Sammel-Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Wiefelstede versichert.

§ 5 Kündigung

- (1) Die Pflegepatenschaft kann von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Nach erfolgter Kündigung ist die Patenschaftsfläche zu beräumen und der Ursprungszustand wieder herzustellen. Sollte dies nicht binnen 4 Wochen geschehen, wird die Beräumung der Fläche zu Lasten der Paten von der Gemeinde übernommen. Etwaige Kosten werden in Rechnung gestellt. Die Endabnahme der beräumten Patenschaftsfläche erfolgt durch einen Vororttermin bzw. kann durch eine Fotodokumentation nachgewiesen werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Verwaltung

Unterschrift des Paten